

---

### **Amoklauf Winnenden - Akkreditierungsverfahren**

Datum: 04.08.2010

Kurzbeschreibung:

Für die Akkreditierung von Medienvertretern für die am 16. September 2010 um 10:30 Uhr beginnende Hauptverhandlung gegen den Vater des Amokläufers Tim K. hat der Vorsitzende der 18. Strafkammer folgende Bestimmungen getroffen (Auszug aus der sitzungspolizeilichen Verfügung):

Von den im Sitzungssaal für Zuhörer insgesamt zur Verfügung stehenden 153 Sitzplätzen werden höchstens 48 Sitzplätze in der ersten und zweiten Reihe bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn für Vertreter der Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen), die sich durch eine Zugangsberechtigung der Pressestelle des Landgerichts Stuttgart nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2. ausweisen können, reserviert. Davon sind 18 Plätze vorrangig für Vertreter der örtlichen Medien und 8 Plätze vorrangig für ausländische Medien zu reservieren. Nicht rechtzeitig eingenommene Plätze werden an wartende Zuhörer vergeben. Für den Ordnungsdienst im Saal sind gesondert ausgewiesene Sitzplätze freizuhalten.

.....

Der Sitzungssaal ist am ersten Verhandlungstag 45 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung zu öffnen, an den übrigen Sitzungstagen 30 Minuten vorher. Der Einlass der Zuhörer in den Sitzungssaal erfolgt grundsätzlich erst kurz vor Sitzungsbeginn. In Abweichung hiervon wird den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen nach Maßgabe des Abschnittes IV. 4. am ersten und letzten Sitzungstag bereits 30 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung Zugang zum Sitzungssaal gewährt.

Der Angeklagte, die Verteidiger des Angeklagten, die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, die zugelassenen Nebenkläger, die Vertreter der Nebenkläger, die Sachverständigen, die Zeugen und die akkreditierten Vertreter der Medien können das Sitzungsgebäude über den Eingang Ulrichstraße 10, 70182 Stuttgart, betreten.

Der Angeklagte, die Nebenkläger, die Zeugen und die Vertreter der Medien werden vor Betreten des Sitzungssaales auf Gegenstände im Abschnitt II. 1. c) durchsucht. Die Durchsuchung hat entsprechend der Anordnungen unter Abschnitt II. 2. zu

PDF created with pdfFactory trial version [www.pdffactory.com](http://www.pdffactory.com)

erfolgen.

Die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, die Verteidiger des Angeklagten und die Vertreter der Nebenkläger dürfen ihre Laptops nach Überprüfung mit in den Sitzungssaal nehmen, ebenso ihre Mobilfunktelefone. Letztere sind auszuschalten. Die Schaltung von Online-Verbindungen über den Laptop ist während der Hauptverhandlung nicht zulässig. Bild- und Tonaufzeichnungen im Sitzungssaal sind - auch in den Sitzungspausen - nicht zulässig. Für Besucher und Vertreter der Medien ist die Benutzung von Laptops im Sitzungssaal nicht zugelassen.

.....

Vertreter der Medien werden unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Zuhörer zugelassen; ihnen ist ihr mitgeführtes Schreibzeug nach Überprüfung durch den Ordnungsdienst zu überlassen; Gegenstände, die zur Störung in der Hauptverhandlung - auch durch andere Personen - geeignet erscheinen, dürfen nicht mitgeführt werden. Dies gilt auch für Mobiltelefone. Damit Mobiltelefone in Sitzungspausen in angemessener Zeit verfügbar sind, sollen sie vorrangig herausgegeben werden können.

Hinsichtlich der Akkreditierung der Vertreter der Medien ist folgendes geregelt:

Zugangsberechtigungen der Pressestelle des Landgerichts Stuttgart werden nur an diejenigen Medienvertreter ausgegeben, die im Zeitraum vom 24. August 2010, 08.00 Uhr, bis zum 30. August 2010, 18.00 Uhr, bei der Pressestelle des Landgerichts Stuttgart per Fax unter der Nummer 0711/212-3639 um Akkreditierung bitten. Eine Akkreditierungsanmeldung vor Beginn oder nach Ende dieses Zeitraums wird nicht berücksichtigt. Sollte die Zahl der Medienvertreter, die eine Zugangsberechtigung beantragen, größer sein als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, wird die Akkreditierung nach der Reihenfolge der Anmeldung festgelegt. Die Akkreditierung der Medienvertreter wird von den Mediensprechern des Landgerichts Stuttgart durchgeführt.

Pro Medienorgan (Sender, Sendeanstalt, Zeitung, Zeitschrift, Agentur usw.) können sich mehrere Vertreter akkreditieren, es wird jedoch für jeden Sitzungstag für jedes Medienorgan nur ein Vertreter zugelassen.

Für Medienvertreter, die außerhalb der Sitzungspausen den Saal nicht nur kurzzeitig verlassen, werden keine Plätze freigehalten. Frei werdende Presseplätze sind mit wartenden, akkreditierten Medienvertretern zu besetzen, vorrangig mit Journalisten des gleichen Mediums. Im Übrigen werden unbesetzte Plätze an wartende Zuhörer vergeben.

gestattet; Foto-, Fernseh- und Tonaufnahmen dienende Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.

Jeweils 20 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung am ersten Sitzungstag (16. September 2010) und in den Sitzungspausen des ersten Sitzungstages sowie vor Beginn und nach dem Ende des letzten Sitzungstages werden Foto- Fernseh- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal nach folgenden Maßgaben gestattet:

Für Filmaufnahmen werden drei Fernsehteams (ein öffentlich-rechtlicher und ein privater und ein ausländischer Sender) zugelassen, die jeweils aus höchstens drei akkreditierten Personen bestehen und von den Fernsehanstalten übereinstimmend und gemeinsam gestellt werden (sogenannte Pool-Lösung). Für Fotoaufnahmen werden drei Fotografen (zwei Agenturfotografen und ein freier Fotograf) zugelassen.

Die Bestimmung der Pool-Führer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane und Fernsehsender vorbehalten.

Die interessierten Anstalten, Redaktionen und Agenturen haben spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich und unter Anerkennung der (...) getroffenen Bestimmungen bei der Pressestelle des Landgerichts Stuttgart die Personen zu benennen, die die Aufnahmen oder Fotos fertigen sollen. Die Pool-Führer, die am ersten und letzten Sitzungstag anwesend sein müssen, haben sich schriftlich zu verpflichten, die gefertigten Aufnahmen Konkurrenzunternehmen auf Wunsch unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ein Sender, der die entsprechenden technischen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann nicht Pool-Führer werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind Fernseh- und Bildaufnahmen nicht gestattet.

Die Foto- und Fernsehkameras sind im Zuhörerbereich des Sitzungssaales aufzustellen; soweit Gelegenheit besteht, auch im Bereich der Verfahrensbeteiligten Kameras aufzustellen, darf dies nur nach Anleitung und in Anwesenheit der Mediensprecher des Landgerichts Stuttgart durchgeführt werden. Dies gilt entsprechend für Bildaufnahmen.

Von den Mitgliedern der 18. Strafkammer dürfen in einer Gesamtansicht Foto-, Fernseh- und Bildaufnahmen bei deren Einzug in den Sitzungssaal bis zu Beginn der Hauptverhandlung gefertigt werden. Großaufnahmen von Einzelpersonen oder -gesichtern sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und andere Justizangehörige.

Aufnahmen des Angeklagten und der Nebenkläger sind (etwa verpixelt) zu anonymisieren. Die Einhaltung dieser Maßgabe wird durch die Mediensprecher des Landgerichts Stuttgart überwacht, denen am Landgericht Stuttgart die vorherige Einsichtnahme in die zur Ausstrahlung bestimmte Fassung der Aufnahme zu gewähren ist.

Foto-, Fernseh- und Bildaufnahmen sind nach Aufforderung des Vorsitzenden oder der von ihm beauftragten Person (Mediensprecher, Ordnungsdienst) sofort einzustellen, die Geräte abzuschalten und aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

Die Aufnahmen dürfen nur zur aktuellen Berichterstattung über das vorliegende Strafverfahren verwendet werden.

Der Sitzungssaal steht für Presseerklärungen, Interviews oder interviewähnliche Gespräche, insbesondere mit Verfahrensbeteiligten oder anderen Personen, nicht zur Verfügung.

Machen Störungen im Sitzungssaal einen Polizeieinsatz erforderlich und sollen dazu Foto-, Fernseh-, Bild- und Tonaufnahmen erstellt werden, so bedarf dies der Einwilligung des Vorsitzenden, es sei denn, deren Einholung ist wegen Gefahr im Verzug nicht möglich.

.....

Wir streben an, möglichst zahlreichen Medien eine Berichterstattung zu ermöglichen. Bitte teilen Sie es uns daher mit, sollten Sie für mehrere Presseorgane oder Rundfunkanstalten tätig sein.

*Monika Lamberti, Pressesprecherin in Strafsachen*

Zurück zur Übersicht

---